(A) lage zugeführt. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Schluss des nächsten Haushaltsjahres aufzulösen und dient zur Deckung von gebildeten Ausgaberesten des Eingliederungstitels. Eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage kommt nicht in Betracht, soweit die Bundesagentur auf die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen des Bundes nach § 364 SGB III angewiesen ist.

Zu Frage 67:

Die mit der Fragestellung erbetenen Angaben zur durchschnittlichen Förderung eines Erwerbslosen mit Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht vor. Sie werden nicht ermittelt, weil sie kein sinnvoller Ansatz für die Planungs- und Abrechnungszwecke der aktiven Arbeitsmarktpolitik wären. Im Übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Soziales a. D., Klaus Brandner, vom 10. Februar 2009 auf Ihre schriftliche Frage, Bundestagsdrucksache 16/11955; S. 41, sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 21. Dezember 2009, Drucksache 17/350; Frage 5, verwiesen.

Anlage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Gerd Müller auf die Fragen der Abgeordneten **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE) (Drucksache 17/1388, Fragen 68 und 69):

(B)

> In welchem Zeitrahmen wird die Bundesregierung unter Mitwirkung von externen Fachleuten – Bereiche zum Beispiel: Forst, Holz, Energie, Umwelt, Tourismus etc. – einen Entwurf zur Waldstrategie 2020 erarbeiten und dem Bundestag vorlegen, und wie werden die Mitglieder des Bundestages einbezogen?
>
> Welche Vorbereitungen laufen zur Bundeswaldinventur 3, BWI 3, und wie wird die Bundesregierung die Aufnahme der Erfassung und Bewertung naturnaher Waldstrukturen – zum Beispiel Biotopbäume oder Totholz – im Rahmen der BWI 3 sicherstellen?

Zu Frage 68:

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat unter Einbeziehung externer Fachleute aus den in der Frage genannten Bereichen und der Wissenschaft zuletzt am 12. und 13. April 2010 in einem Symposium die Grundlagen für die Waldstrategie 2020 erarbeitet. Unter anderem waren die Forstpolitischen Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen eingeladen. Das BMELV ist gerne bereit, in den Fachausschüssen über den Fortgang bei der Waldstrategie 2020 zu berichten.

Zu Frage 69:

Die 3. Bundeswaldinventur wird derzeit auf Fachebene vorbereitet. Hierzu stimmen die Inventurleiter des Bundes und der Länder unter der Federführung des BMELV und unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz Details zu den erhebenden Merkmalen ab. Bei wenigen Merkmalen ist noch zu klären, in welchen Abstufungen sie zu erheben sind. Biotopbäume und Totholz (C) sind auf jeden Fall Merkmale der 3. Bundeswaldinventur. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem BfN gewährleistet das BMELV, dass Naturschutzbelange berücksichtigt werden. Ständige Aufgabe ist dabei, Wünschbares und Machbares sowie Kosten und Informationsgewinn gegeneinander abzugleichen.

Der Beginn der Außenaufnahmen ist für Anfang 2011 geplant. Bis dahin sind alle methodischen Arbeiten abzuschließen, die EDV-Programme zu erstellen und die Schulung vorzubereiten.

Anlage 45

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Gerd Müller auf die Frage der Abgeordneten **Ulrike Höfken** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/1388, Frage 70):

> Auf welche Art will die Bundesregierung bei den sogenannten Energy Drinks angesichts der Warnungen des Bundesinstituts für Risikobewertung die Gesundheitsgefahren – Herzrhythmusstörungen, Krampfanfälle – verhindern, die von den Getränken ausgehen können, und hält die Bundesregierung bloße Warnhinweise gerade im Hinblick auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen für ausreichend?

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat bereits weitergehende Regelungen für die Produktgruppe der sogenannten Energy Drinks vorbereitet. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde den Bundestagsfraktionen und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages mit Schreiben (D) vom 24. Juni 2009 zugeleitet.

Der Verordnungsentwurf wurde nach Abschluss der Anhörung der beteiligten Kreise und der sich daraus ergebenden Überarbeitung Anfang Februar diesen Jahres bei der Europäischen Kommission notifiziert.

Der Verordnungsentwurf sieht weiterhin zum einen die Festlegung von Höchstmengen für die relevanten Stoffe Koffein, Taurin, Glucuronolacton und Inosit vor. Zum anderen werden über die bestehenden Regelungen hinaus auf Basis der Empfehlungen des BfR zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen festgelegt, nämlich Hinweise, dass der Verzehr größerer Mengen, insbesondere bei ausgiebiger sportlicher Betätigung, sowie ein gleichzeitiger Genuss alkoholischer Getränke vermieden werden sollte. Damit wird die Verbraucherinformation in Bezug auf den Umgang mit diesen Erzeugnissen deutlich verbessert werden.

Zu beachten ist, dass sich etwaige nationale Regelungen im Rahmen der nach dem EU-Recht zulässigen Möglichkeiten bewegen müssen. So existieren für Getränke mit hohen Gehalten an Koffein – also auch Energy Drinks – bereits mit der Richtlinie 2002/67/EG EU-einheitliche Regelungen – umgesetzt in § 8 Abs. 5 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Demnach ist bei Getränken, die mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, der Hinweis „erhöhter Koffeingehalt“ und die Angabe der Menge in Milligramm pro 100 Milliliter anzubringen. Diese Regelung wurde damals speziell mit